



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. Dezember 2002

NR. 2610

## Dulliken; Genehmigung des Erschliessungsplans Wilerweg / Lehmgrubenstrasse

---

### 1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über den Wilerweg und die Lehmgrubenstrasse, vom Wilberg bis Höhenweg, zur Genehmigung vor.

Für die Sicherheit der Fussgänger soll auf Wunsch der Gemeinde die Trottoiranlage über diesen Strassenabschnitt ergänzt und planlich sichergestellt werden.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 17. April 2000 bis 16. Mai 2000. Innert der Auflagefrist gingen **drei Einsprachen** ein.

Einsprecher sind:

- Firma G. Kämpf AG, Suhrhardweg 6, 5102 Rapperswil, als Eigentümerin der Parzelle GB Nr. 617
- Haas-Altermatt Ursula, Im Bifang 34, 4657 Dulliken, als Eigentümerin der Parzelle GB Nr. 588
- Wangart-Mundschin Herbert, Im Bifang 1, 4657 Dulliken, und 34 Mitunterzeichner.

### 2. Erwägungen

#### 2.1. Behandlung der Einsprachen

Sämtliche Einsprecher sind direkte Anstösser des Wilerweges oder der Lehmgrubenstrasse. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

##### 2.1.1. Einsprache Firma G. Kämpf AG:

Die Einsprecherin beantragt, die bereits eingetragene Vorbaulinie beim Gebäude Nr. 21 auf GB Nr. 617 für den vorhandenen Vorbau zu ergänzen, damit bei einem späteren Umbau des Gebäudes dieser Vorbau im ersten Stock weiterhin genutzt werden kann. Diesem Antrag kann gemäss der Einspracheverhandlung vom 24. Oktober 2000 entsprochen und der Plan entsprechend angepasst werden. Die Eigentümerin hat gestützt hierauf ihre Einsprache am 1.12.2002 zurückgezogen. Die Einsprache wird abgeschrieben.

##### 2.1.2. Einsprache Haas-Altermatt Ursula:

Die Eigentümerin stellt in ihrer Einsprache den Sinn und Zweck der geplanten Trottoiranlage entlang der Kantonsstrasse, analog der Einsprache Wangart und Mitunterzeichner, grundsätzlich in Frage und beantragt den Verzicht auf diesen Strassen- und Trottoirausbau. Die Einsprache wird in dieser Hinsicht und unter Verweis auf Ziffer 2.1.2 hienach abgewiesen.

Im Weiteren macht die Einsprecherin die knappe Bautiefe ihres Grundstückes durch die Landbeanspruchung des projektierten Trottoirs und die vorgesehene Baulinie von 6.00 m im Kurvenbereich der Lehmgrubenstrasse geltend und ist deshalb nicht bereit, das entsprechende Land für den späteren Ausbau abzutreten. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat aufgrund der durchgeführten Einsprachenverhandlung die Situation zusammen mit der Gemeinde überprüft und dabei festgestellt, dass trotz

der Landbeanspruchung von ca. 1.50 m für den projektierten Gehweg und einer Baulinie von 6.00 m, an der engsten Stelle noch eine Bautiefe von ca. 13.00 m vorhanden ist. Auch im Vergleich mit den übrigen Gebäuden in der Umgebung, ist diese Bautiefe für eine Überbauung in der vorhandenen Wohnzone W2 ausreichend.

Eine Verschiebung der gesamten Strasse gegen die Nachbarliegenschaft ist weder machbar noch gerechtfertigt, da der Strassenrand bereits heute nur ca. 1.00 m Abstand von der Flügelmauer von Gebäude Nr. 21 aufweist. Der knappe Vorplatz und die Übersichtsverhältnisse auf der Kurveninnenseite lassen eine weitere Reduktion nicht zu.

Die aufgeworfene Frage der Verkehrserschliessung der unüberbauten Parzelle kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beantwortet werden, da das Grundstück einerseits an die Kantonsstrasse, aber auch an die Rebhalde (Gemeindestrasse) grenzt. Gemäss § 53<sup>bis</sup> der Kantonalen Bauverordnung sind neue Ein- und Ausfahrten auf Kantonsstrassen nur zulässig, wenn eine zweckmässige Erschliessung des Grundstückes anders nicht möglich ist, insbesondere wenn die kommunale Nutzungsplanung nicht eine andere Erschliessung vorsieht. Es ist deshalb primär eine Erschliessung über die Gemeindestrasse einzuplanen. Eine definitive Festlegung durch die Baubehörde ist jedoch erst im Rahmen des Baugesuchverfahrens möglich.

In der Einsprache wurde zudem die mangelnde Information des Kantons angesprochen. Im vorliegenden Falle wurde die öffentliche Auflage gemäss § 69 des Planungs- und Baugesetzes nach Anhörung des Gemeinderates Dulliken durchgeführt. Eine weitere, vorgängige Information der Bevölkerung ist wegen der Begrenztheit des Planungsgegenstandes weder aufgrund von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung noch § 3 Absatz 2 PBG angezeigt oder gesetzlich gefordert. Vielmehr geht es hier um Interessen der Eigentümer und Anliegen der Strassenanlieger, die ihre Interessen im Nutzungsplanverfahren geltend machen können.

Die Einsprache ist deshalb aus den vorgenannten Gründen abzuweisen soweit darauf einzutreten ist.

#### 2.1.3. Einsprache Wangart-Mundschin Herbert und Mitunterzeichner:

Die Einsprecher sind der Auffassung, dass die bisherige Strasse ohne Trottoirausbau für den Quartier- und Ortsverkehr genügt. Die Anwohner befürchten bei einem Ausbau einen vermehrten Fluchtverkehr zwischen Dulliken und Olten durch das heute noch intakte Wohnquartier. Die reizvollen Vorgärten müssten teilweise geopfert werden und der Wechsel der Trottoirführung mit den notwendigen Fussgängerquerungen würden nicht zur Verkehrssicherheit beitragen.

Nachdem diese Einsprache praktisch durch sämtliche Anstösser (34 Mitunterzeichner) unterstützt wurde, hat das Amt für Verkehr und Tiefbau dem Gemeinderat Dulliken die Grundsatzfrage über die Zweckmässigkeit dieses Ausbaues gestellt. Da ein Ausbau dieses Strassenabschnittes in der Legislaturperiode 1998 - 2001 nicht mehr vorgesehen war, hat der damalige Gemeinderat einen definitiven Entscheid auf das folgende Jahr 2002 verschoben. Diese Sistierung des Einspracheverfahrens wurde auch den betroffenen Einsprechern mitgeteilt.

Der neue Gemeinderat hat sich mit dieser Strassenplanung befasst und am 15. November 2001 dem Amt für Verkehr und Tiefbau die zügige Weiterplanung dieses Projektes beantragt. Entgegen der Auffassung der Einsprecher ist der Gemeinderat überzeugt, dass zur planlichen Sicherstellung im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision die neue Linienführung sowie die Baulinie an der Lehmgrubenstrasse festgelegt werden soll. Die Gründe, welche zu dieser Entscheid führen sind folgende:

Bereits im Jahre 1976 hat das Bau- und Justizdepartement einen Erschliessungsplan über die Lehmgrubenstrasse öffentlich aufgelegt, welcher aber keine Rechtskraft erlangte. Das damalige Projekt hatte nebst einer breiteren Fahrbahn teilweise zwei Trottoirs und auch vollständig ausgebaute Busnischen aufgewiesen. Für die neue Planaufgabe, welche nun zu behandeln ist, wurde dieses alte Projekt reduziert und optimiert, damit die Landbeanspruchungen und die notwendigen Anpassungsarbeiten auf ein Minimum reduziert werden.

Die Lehmgrubenstrasse hat als heutige Kantonsstrasse für die Gemeinde mindestens die Bedeutung einer wichtigen Sammelstrasse. Es ist deshalb zweckmässig, wenn bei dem vorhandenen Verkehrsaufkommen mit Buslinie (Kleinbus) wie bei den übrigen Sammelstrassen der Gemeinde ein einseitiges

Trottoir eingeplant wird. Der untere Teil der Lehmgrubenstrasse weist bereits einen solchen Gehweg auf, sodass es sich um eine Ergänzung dieser Anlage innerhalb der Bauzone handelt. Da die übrigen Fusswege abseits der Kantonsstrasse keine durchgehende Verbindung zu dem Ausbaugebiet "Lehmgrube" aber auch zur Naherholungszone Täli und Engelberg aufweisen, ist die geplante Weiterführung sinnvoll.

Damit der Eingriff in die bestehenden Liegenschaften möglichst gering ausfällt und die vorhandenen Fusswegverbindungen integriert werden können, ist im Projekt ein Trottoirwechsel im mittleren Kurvenbereich eingeplant. Die beiden notwendigen Fussgängerquerungen sind dabei aber in Bereichen angelegt, wo eine genügende Sichtweite vorhanden ist. Durch diese Massnahme kann die heute unübersichtliche Querung der Benutzer des Fussweges "Alte Gasse" eliminiert und an einen günstigeren Ort verlegt werden. Damit trägt die Massnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Die befürchtete Verkehrsumlagerung zwischen Dulliken und Olten über Starrkirch-Wil wird durch diesen geplanten Trottoirausbau über eine Länge von ca. 350 m kaum eintreten, da es sich um einen sehr kurvenreichen Abschnitt handelt und sowohl die Fahrbahn mit 6.00 m als auch der Gehweg mit 1.50 m eine Minimalbreite aufweisen.

Der Zeitpunkt dieses Strassenausbaues ist noch nicht festgelegt. Damit jedoch im Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision die Gemeinde eine flächendeckende Grundlage zur Beurteilung von weiteren Bauvorhaben hat, ist der vorliegende Erschliessungsplan zu genehmigen und die Einsprache Wangart und Mitunterzeichner im obigen Sinne abzuweisen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1. Die Einsprache der Firma G. Kämpf AG, Rapperswil, wird infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2. Die Einsprachen von Frau Haas-Altermatt Ursula und Herrn Wangart-Mundschin Herbert und Mitunterzeichnern werden abgewiesen soweit darauf einzutreten ist.
- 3.3. Kosten werden keine erhoben.
- 3.4. Der Erschliessungsplan Wilerweg / Lehmgrubenstrasse von Wilberg bis Höhenweg in Dulliken (Situationsplan 1:500), wird unter Berücksichtigung der Aenderung gemäss Ziffer 2.1.1. genehmigt.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**Versand durch AVT:**

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (5) Ha/mr H:Rrb/Ha/Dulliken\_Lehmgrubenstrasse.doc, **mit 2 genehmigten Plänen\***

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan\*

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, **mit 1 genehmigten Plan\***

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken, **mit 1 genehmigten Plan\***

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation des Genehmigungsbeschlusses erst nach Anweisung AVT)\*

Firma G. Kämpf AG, Suhrhardweg 6, 5102 Rapperswil (**lettre signature**)

Frau Ursula Haas-Altermatt, Im Bifang 34, 4657 Dulliken (**lettre signature**)

Herrn Herbert Wangart-Mundschin für sich und die 34 Mitunterzeichner, Im Bifang 1, 4657 Dulliken  
(**lettre signature**)

\*Versand nach Rechtskraft des Beschlusses (die Genehmigungsvermerke der Staatskanzlei werden erst nach Rechtskraft des Beschlusses eingeholt).